

# § 1 LFFG

## LFFG - Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.02.2022

- (1) Das Land als Träger von Privatrechten hat die Land- und Forstwirtschaft in Vorarlberg entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu fördern.
- (2) Die Landwirtschaft soll auch von den Gemeinden als Träger von Privatrechten gefördert werden. Die Ziele und Grundsätze in den §§ 3 und 4 sind dabei zu beachten. Diese Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.
- (3) Auf Förderungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Förderungen der Land- und Forstwirtschaft nach anderen Landesgesetzen bleiben unberührt.

In Kraft seit 01.10.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)